

# **Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Altvermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

**Vom 11. November 2009**

(ABl. 2013 S. 331)

Der Verwaltungsrat des Altvermögens der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

Die Vergabe von Mitteln erfolgt für spezifische Aufgaben aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Gemäß § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates für das Altvermögen erfolgt die Vergabe von Mitteln nach folgenden Kriterien:

## **I.**

### **Förderungsfähige Maßnahmen**

- (1) Es werden unter Beachtung des landeskirchlichen Interesses und der besonderen Prä-  
gung der ehemaligen EKKPS gefördert:
  - a) übergemeindliche diakonische und missionarische Maßnahmen, die auf Nachhaltig-  
keit angelegt sind,
  - b) gemeindliche Maßnahmen, wenn sie auf Nachhaltigkeit angelegt und für ihre säkulare  
und kirchliche Umgebung von besonderer Bedeutung sind,
  - c) Baumaßnahmen, wenn sie für ihre säkulare und kirchliche Umgebung eine besondere  
Bedeutung haben.
- (2) Anträge dürfen nicht dem Zweck dienen, einen Fehlbetrag des laufenden Haushaltes  
zu decken.
- (3) Anträge auf Nachfinanzierung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Für alle Anträge gilt, dass das Antragsvolumen mindestens 5.000 Euro betragen soll.
- (5) Antragsberechtigt sind Kirchenkreise (für sich selbst und für ihre Kirchengemeinden),  
selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche sowie die Landes-  
kirche selbst.

## II.

### Antragsverfahren

- (1) Anträge an den Verwaltungsrat sind gemäß Antragsformular (Anlage<sup>1</sup>) über den Dienstweg bis zum 31. Mai für das folgende Haushaltsjahr an den Geschäftsführer zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der kirchliche Eigenanteil ergeben. <sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, dass nichtkirchliche Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden. <sup>3</sup>Der Antrag muss Angaben zum geistlichen Umfeld enthalten und die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes.
- (3) <sup>1</sup>Missionarische Projekte sind während des Projektverlaufes zu begleiten. <sup>2</sup>Der Projektabschluss soll eine Dokumentation beinhalten, die innerhalb der EKM zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Anträge sind mit einem Votum des entsprechenden Kirchenkreises zu versehen, bevor sie vorgelegt werden. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer kann zusätzliche Voten der Pröpste oder fachkundiger Stellen einholen.

## III.

### Bewilligungsverfahren

Über Zuwendungen beschließt der Verwaltungsrat für das Altvermögen.

## IV.

### Mittelbereitstellung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Altvermögen.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit.
- (3) Über die sachgerechte Verwendung ist ein Prüfvermerk der zuständigen Prüfeinrichtung zu erbringen.
- (4) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung, soweit der Verwaltungsrat auf Antrag nichts anderes beschließt.

## V.

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. <sup>2</sup>Sie tritt mit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Antragsformulare sind unter folgendem Link abrufbar: <http://extranet.ekmd.de/verwaltung/formulare-und-vorlagen/>

<sup>2</sup> Der Landeskirchenrat hat der Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Altvermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 zugestimmt.